

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen – Maschinenvermietung

Ausgabe 2026 mit Gültigkeit ab 01.01.2026 (ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

01 Allgemeines

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere durch den Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Maschinenvermietung zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Feldmann Pneukran + Transport AG. Sie sind unter www.feldmann-kran.ch im Internet abrufbar. Werden Geräte mit Bedienpersonal der Vermieterin eingesetzt oder werden zusätzlich Kran- oder Transportarbeiten ausgeführt, gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kran- und Transportarbeiten der Feldmann Pneukran + Transport AG. Der Auftraggeber bestätigt mit Erteilung des Auftrages, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und anerkannt hat. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind nur gültig, wenn und soweit sie von der Feldmann Pneukran + Transport AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

02 Mietgegenstand

Die Vermieterin überlässt dem Mieter die im Mietvertrag oder in den Lieferungsunterlagen bezeichneten Geräte inklusive Bedienungsanleitung zur Benützung auf Schweizer Zollgebiet. Die Geräte einschliesslich Zubehör bleiben während der gesamten Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin. Der Mieter ist nicht berechtigt technische Änderungen am Mietobjekt vorzunehmen, Rechte am Mietobjekt an Dritte zu übertragen, das Gerät unterzuvermieten oder weiterzugeben. Das vermietete Gerät entspricht den CE-Normen. Es ist bei Fahrzeugen oder Geräten mit blauen Kontrollschildern im Strassenverkehr als Arbeitsmaschine zugelassen.

03 Mietdauer und Gefahrenübergang

Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort. Sie endet gemäss Mietvertrag mit der ordnungsgemässen Rückgabe des Gerätes samt Zubehör und der gegenseitigen Unterzeichnung der Rückgabedokumente. Das Mietende ist dem Vermieter mindestens 24 Stunden im Voraus mitzuteilen. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, mindestens 24 Stunden im Voraus, um eine solche nachzusuchen. Eine Verlängerung bedarf der ausdrücklichen Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Die Vermieterin behält sich vor, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe angezeigt werden. Die Vermieterin kann an der vereinbarten Mietdauer festhalten oder die Konditionen anpassen. Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert.

04 Lieferung und Rückgabe

Die Anlieferung und Abholung erfolgen an einem mit Lastwagen gut zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an Einbringung oder Ausbringung werden separat verrechnet. Leerfahrten werden ebenfalls verrechnet, wenn das Gerät bei Anlieferung nicht abgeladen werden kann oder das Gerät bei Abholung noch im Einsatz ist. Bei Rückgabe muss das Gerät in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand sein. Allfällige Reinigungs- oder Instandstellungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

05 Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der Vermieterin. Die Mietpreise gelten für 9 Betriebsstunden pro Tag, einschichtigen Betrieb, Montag bis Freitag. Mehrschichtbetrieb sowie Einsätze an Wochenenden oder Feiertagen werden zusätzlich verrechnet. Der Mietpreis ist auch dann geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht vollständig genutzt wird, das Mietobjekt vorzeitig zurückgegeben wird. Die Vermieterin kann Vorauszahlung oder Anzahlung verlangen. Alle Preise verstehen sich netto, ohne Skonto, exklusive Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten wie Transport, Treibstoffzuschläge, Wartezeiten, Reinigung, Bewilligungen, Bedienpersonal oder Reparaturen werden zusätzlich verrechnet. Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen. Die Vermieterin kann dabei das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben kann. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.

Standort Bilten / Geschäftssitz

Linth-Escherstrasse 19e
8865 Bilten

Standort Schmerikon

Allmeindstrasse 9
8716 Schmerikon

Standort Zürich

Aegertstrasse 13
8305 Dietlikon



06 Bedienung und Einsatz

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt der Mieter das Bedienpersonal. Der Mieter verpflichtet sich nur instruiertes Personal einzusetzen, Bedienungsvorschriften einzuhalten und gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Für das Lenken von Motorfahrzeugen ist ein gültiger Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheines bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Beim Befahren von öffentlichem Grund ist der Mieter verantwortlich für Bewilligungen und Absperrungen. Der Mieter ist alleinig verantwortlich für die Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Allfällige Drittschäden an Sach und Personen sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen. Auf Wunsch kann die Vermieterin Bedienpersonal gegen separate Verrechnung zur Verfügung stellen.

07 Betrieb, Wartung und Sicherheit

Treib- und Betriebsstoffe sowie Batteriewasser gehen zu Lasten des Mieters und sind täglich zu kontrollieren. Gerätespezifische Sicherheitseinrichtungen sind täglich auf ihre Funktion zu überprüfen. Der Mieter muss vor Inbetriebnahme sicherstellen, dass die Bodenverhältnisse tragfähig sind, geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen wurden, Personen und Sachen nicht gefährdet werden.

08 Besondere Einsatzbedingungen

Bei Arbeiten wie Maler-, Schweiss- oder Reinigungsarbeiten mit Farben oder Säuren muss das Gerät geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Feuchträume, Extremtemperaturen) sind nur nach Absprache zulässig. Sandstrahl- oder andere stark beschädigende Arbeiten sind nicht zulässig.

09 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden am Mietobjekt während der Mietdauer, sofern diese nicht auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden infolge unsachgemässer Bedienung, Überlastung, Missachtung der Bedienungsanleitung, ungenügender Bodenverhältnisse, fehlender Sicherheitsmassnahmen. Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, oder in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkungen, insbesondere Zusammenstössen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die Vermieterin während der gesamten Mietdauer. Der Mieter leistet dafür eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät. Der Mieter verpflichtet sich nur geschultes Personal mit Bedienungsbeziehung einzusetzen. Für Schäden und/oder Strafen durch Nichteinhalten gesetzlicher Bestimmungen haftet der Mieter vollumfänglich.

10 Versicherung

Die Vermieterin verfügt über eine Maschinen-Kaskoversicherung sowie Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Der Mieter beteiligt sich pro Schadenfall mit einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringender, schlüssiger Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes, sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an die Vermieterin. Ein Regress gegenüber der Vermieterin und/oder der Versicherung der Vermieterin ist ausgeschlossen. Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadenverursachung oder ein Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den vom Vermieter erteilten Instruktionen und Zweckbestimmung gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt, falsche Betriebsstoffe), sowie Glas- und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der bei fahrlässiger Schadensverursachung einen Rückgriff zu gewärtigen hat.

Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall sowie einen allfälligen Bonusverlust. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung hinausgehende Schäden und Forderungen. Der Mieter hat die Deckung übersteigende Schadenbeträge sowie den Selbstbehalt vollumfänglich zu übernehmen.

Der Mieter ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtschäden ausserhalb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf eigene Initiative und Kosten gegen jegliche Forderungen zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten.

Standort Bilten / Geschäftssitz

Linth-Escherstrasse 19e
8865 Bilten

Standort Schmerikon

Allmeindstrasse 9
8716 Schmerikon

Standort Zürich

Aegertstrasse 13
8305 Dietlikon



11 Schadenmeldungen

Jeder Schaden oder Unfall ist der Vermieterin unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Schadenanzeigen, Polizeirapporte und weitere Unterlagen sind umgehend der Vermieterin einzureichen. Ohne Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Änderungen am beschädigten Gerät vorgenommen werden, welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln können, es sei denn, dass die Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint. Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten eine einvernehmliche Lösung gesucht. Können sich die Parteien innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten nicht einigen, ist die Vermieterin berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die involvierten Versicherungsgesellschaften.

12 Haftung der Vermieterin

Die Haftung der Vermieterin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf maximal CHF 300'000 pro Schadenereignis begrenzt. Die Vermieterin haftet nicht für indirekte Schäden wie Produktionsausfälle, Betriebsunterbrüche, entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen.

13 Weitere Bestimmungen

Für Minikrane gilt die schweizerische Kranverordnung (SR 832.312.15). Abstützplatten und Anschlagmittel sind vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich nur geschultes Personal mit entsprechender Bedienungsberechtigung einzusetzen.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches materielles Recht. Gerichtsstand ist Glarus.

16 Selbstbehalt

Selbstbehalt Maschinen-Kasko / Motorfahrzeug-Haftpflicht: CHF 2'000 pro Schadenfall.

Ort / Datum / die Mieterin

.....

Standort Bilten / Geschäftssitz

Linth-Escherstrasse 19e
8865 Bilten

Standort Schmerikon

Allmeindstrasse 9
8716 Schmerikon

Standort Zürich

Aegertstrasse 13
8305 Dietlikon

